

- (e) eine juristische Person ist, zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, als innerhalb eines oder mehrerer der folgenden Länder befindlich zu betrachten: nämlich (a) in dem Lande, durch dessen Gesetze oder unter dessen Gesetzen sie⁴ geschaffen wurde, (b) dem Lande oder den Ländern, in denen sie einen Hauptgeschäftssitz hat, oder (c) dem Lande oder den Ländern, in denen sie Geschäfte betreibt;
- (f) Vermögen ist als „im Eigentum“ oder „unter Kontrolle“ irgendeiner Person zu betrachten, wenn es im Namen oder für Rechnung oder zugunsten dieser Person gehalten wird, oder wenn es der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird, oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, solches Vermögen zu kaufen, anzunehmen oder zu erwerben;
- (g) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

ARTIKEL VIII

Strafen

12. Jede Person, die den Vorschriften dieses Gesetzes[^] zuwiderhandelt, unterliegt nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung jeder gesetzlich zulässigen Strafe, außer der Todesstrafe, je nach Entscheidung des Gerichtes.

ARTIKEL IX

Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

AUF BEFEHL DER MILITÄRREGIERUNG.

Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1

Anweisung für die Ausfüllung des Formblattes MGAF (1)

Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäß Gesetz Nr. 52

Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 2

[betr. Ausfüllung des Formulars MGAF (2), Serie A]

s. oben unter A!